

Beschluss-Nr.	Ausgefertigt	Bekannt gemacht im Amtsblatt	Inkrafttreten
39/05/2009	16.02.2010	01.03.2010	02.03.2010

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im
Gebiet der Gemeinde Treben
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThüKAG), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG, hat der Gemeinderat der Gemeinde Treben in seiner Sitzung am 14.12.2009 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Treben (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Treben werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührenfreiheit

- (1) In Ausnahmefällen kann von einer Erhebung einer Gebühr für eine Sondernutzung abgesehen werden.
- (2) Von der Entrichtung von Sondernutzungsgebühren sind befreit:
 1. die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts;
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, welche die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
 3. Landkreise, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
 4. freie Wohlfahrtsverbände;

5. eingetragene Vereine.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr kann im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung bemessen werden.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (6) Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Treben liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 4 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 4 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr. Sie wird nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigte Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31.12. des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlaß) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5 a, b und Nr. 6 b ThürKAG).

§ 8
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 13.12.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt und bestätigt:
Treben, den 16.02.2010

Siegel

Hermann
Bürgermeister

Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am: 10. Februar 2010

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

A Lfd. Nr.	B Benutzungsart	C Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	D Zeitraum für die Erhebung der Gebühr	E Gebühr in Euro
1.	Gebührengruppe			
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	Pro laufenden m	Pro Jahr	5,00
1.02	Gerüste	bis zu 10 m Frontlänge über 10 m Frontlänge	bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	15,00 15,00 50,00 20,00
1.03	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	umzäunte Fläche - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefallenen 100m ²	Pro Monat	20,00 40,00 80,00 50,00
1.04	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	genutzte Fläche - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefallenen 100m ²	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	7,50 25,00 30,00 50,00 7,50
A Lfd. Nr.	B Benutzungsart	C Bezugsgröße für die Berechnung der	D Zeitraum für die Erhebung	E Gebühr in Euro

		Gebühr	der Gebühr	
1.05	Vorübergehend, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen	genutzte Fläche - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefallenen 100m ²	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	7,50 25,00 30,00 50,00 7,50
1.06	Lagerung von Material	genutzte Fläche - bis zu 30 m ² - über 30 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - für jede weiteren angefallenen 100m ²	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	7,50 25,00 30,00 50,00 7,50
1.07	Benutzen von Gehwegen	- bis zu 10 m ² - über 10 m ² bis zu 20 m ² - über 20 m ² bis zu 50 m ² - über 50 m ² bis zu 100 m ² - über 100 m ²	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	10,00 20,00 50,00 100,00 250,00 10,00
1.08	Aufgrabung aller Art (auch im Zusammenhang mit bürgerlich-rechtlichen Nutzungen) (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1m)	pro lfd. m Baugrube - bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m - bei einer Baugrubenbreite über 1 m	Pro Tag <u>Mindestgebühr</u> Pro Tag <u>Mindestgebühr</u>	1,00 2,50 1,50 5,00
A Lfd. Nr.	B Benutzungsart	C Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	D Zeitraum für die Erhebung der Gebühr	E Gebühr in Euro

2.	Gebührengruppe			
2.01	Ausstellungswagen	je	Pro Woche	50,00
2.02	Verkaufsstände	pro m ² genutzte Fläche	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	5,00 10,00
2.03	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien	In den Monaten Mai bis September In der übrigen Jahreszeit	Pro Monat	1,30 0,80
2.04	Aufstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften	pro m ² genutzte Fläche	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	1,00 2,50
2.05	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen	pro m ²	Pro Woche <u>Mindestgebühr</u>	5,00 25,00
2.06	Aufstellung von Plakattafeln mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; Jedes Plakat wird mit einem gut sichtbaren Aufkleber mit Datum der Gültigkeit versehen	Je Je	Pro Tag einmalig	0,50 0,14
2.07	Anbringung von Transparenten an Straßen zur gewerblichen Nutzung	je	Pro Monat	10,00
2.08	Informationsstände	je	Pro Tag	2,50